

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 23. August.

(Dienstag.)

1810.

No. 103.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen *rc. rc.*

Fügen hiermit zu wissen:

Da Uns angezeigt worden ist, daß in Ansehung der Gebühren der Advocaten und Procuratoren bei Unsern höhern sowohl als niedern Gerichtsstellen, die vorkommenden verschiedenen älteren Tax-Ord- nungen, theils an sich unvollständig und ungewisamäßig, theils der veränderten Zeitumstände wegen, nicht mehr durchaus anwendbar sind, hierdurch aber die Entstehung abweichender und schwankender Observanzen und mancher, davon unzertrennlicher Mißbräuche, veranlaßt worden ist; so finden Wir Uns bewogen, diesem Justiz-Gebrechen, durch Einführung nachfolgender

Verbesserten Advocatur- und Procuratur-Tax-Ordnung in Unsern sämtlichen Staaten, mit Aufhebung aller früheren, auf diesen Gegenstand sich beziehenden, Besetze und Observanzen, abzuhelpfen.

Erster Abschnitt.

Verzeichniß der verschiedenen Arten der Advocatur- und Procuratur-Arbeiten und der dafür Stattfindenden Deserviten-Ansätze.

A. Schriftliche Arbeiten.

1.) Gerichtliche Schriften, welche das Materielle der Sache zum Gegenstand haben (Klagschrift, Exceptienschrift, Replik, *rc.* Appellations-Rechtfertigung, Defensionschrift *rc. rc.*)

Diese werden nach der Bogenzahl, und zwar der Bogen in mundo, der jedoch auf jeder Seite wenigstens 22 nicht zu gedehnt geschriebene Zeilen enthalten muß, bei den Ober- und Untergerichten zu Einem Gulden taxirt, mit dem Vorbehalt gleichwohl, daß der Richter, nach Umständen, diesen Ans- satz auch mindern darf.

2.) Gerichtliche Schriften, welche bloß den äußeren Proceßgang zum Gegenstande haben, und gewöhnlich unter der Rubrik: Reccß oder Anzeige *rc.* vorkommen (Contumacial-Anzeige, Monitoriale Anzeige, Frisßgesuch, Exhibitions-Reccß, Appellations-Einwendung, Appellations-Einführung *rc.*) 30 Kreuzer.

Sollte der Fall von der Art seyn, daß eine solche Schrift mehr, als einen Bogen, enthalten müßte, (*z. B.* bei einem Besuch um Restitution *brevi manu*) so findet für jeden Bogen die hier bemerkte Taxe statt; jedoch sind dergleichen Handlungen, wobei es auf Rechtsausführungen ankommt, wann sie eines vollen Bogens oder mehr enthalten, so wie andere Schriftsätze zu taxiren.

3.) Vollmacht, bey Ober- und Untergerichten:

30 Kreuzer.

4.) Correspondenz zwischen dem Anwalde und der Parthei:

Ein einfaches Notifications-Schreiben, so wie auch ein, von dem Procurator Fisci an eine Behörde erstatteter Bericht, der in einer einfachen Anzeige besteht:

20 Kreuzer.

